OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851968/6/KPe

Datum:
Linz, 26. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des S__, vertreten durch Dr. Y__, Rechtsanwalt, X-Platz, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 17.01.2024, GZ: BHGMGE-2023-387164/19-IS, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung der Nachsicht vom Gewerbeausschluss gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten zum Zweck der Geschäftsführerbestellung im Angestelltenverhältnis“ nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.05.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) vom 17.01.2024, GZ: BHGMGE-2023-387164/19-IS, wurde der Antrag des S__ (in der Folge: Beschwerdeführer), geboren am tt.mm.jjjj in A__, Sozialversicherungsnummer: aaa, Staatsangehörigkeit: Österreich, wohnhaft in, C-Strasse, vom 20.10.2023 auf Erteilung der Nachsicht vom Ausschluss von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten zum Zweck der Geschäftsführerbestellung im Angestelltenverhältnis“ abgewiesen.

Begründend verwies die Behörde im Wesentlichen auf die im Strafregister aufscheinenden Urteile und darauf, dass die Begehung gleicher oder ähnlicher Straftaten nicht ausgeschlossen werden könne. Eine Wandlung des Persönlichkeitsbilds könne nicht festgestellt werden, wobei das bloße Verstreichen eines bestimmten Zeitraums noch zu keiner positiven Prognoseentscheidung führe. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht seien daher nicht gegeben.

I.2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter mit Schriftsatz vom 15.02.2024 fristgerecht Beschwerde erhoben. Der Beschwerdeführer stellte den Antrag, der Beschwerde Folge zu geben und die Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeberechtigung zu erteilen.

Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass ausgehend von den bestehenden Verurteilungen die Behörde im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auch eine vertiefte Bewertung vornehmen müsse. Der Beschwerdeführer habe sich einsichtig und motiviert gezeigt – die Einschätzung der belangten Behörde, wonach eine neuerliche Tatbegehung nicht ausgeschlossen werden könne, sei daher nicht nachvollziehbar. Die Argumentation der belangten Behörde würde dazu führen, dass eine Nachsicht per se für alle Zukunft nicht möglich sei. Es sei lebensfremd anzunehmen, dass eine Tatbegehungsgefahr ex ante bzw. pro futuro mit einer jeden Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit – somit sicher – ausgeschlossen werden könne. Aufgrund des langen Zeitraums seit der letzten Verurteilung sei das Persönlichkeitsbild des Beschwerdeführers gereift – die belangte Behörde habe daher die Einsicht und das bisherige Wohlverhalten in die Prognoseentscheidung einzubeziehen. Der Straftat aus dem Jahr 2016 sei mildernde Bedeutung beizumessen, zumal bis zur Antragstellung des Beschwerdeführers im November 2023 sieben Jahre vergangen seien. Die Meinung der belangten Behörde, wonach nicht „sicher“ davon ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer gleiche oder ähnliche Straftaten begehen werde, sei selbst bei objektiver Betrachtung nicht nachvollziehbar.

I.3. Mit Schreiben vom 07.03.2024 legte die belangte Behörde und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensakts die gegenständliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und beantragte, die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und in den Verfahrensakt der belangten Behörde. Einsicht genommen wurde dabei insbesondere auch in den Strafregisterauszug und in die darin aufscheinenden Verurteilungen vor dem Landesgericht Wels, dem Bezirksgericht Neusiedl am See und dem Landesgericht für Strafrechtssachen Wien. Der Stand des Schuldenregulierungsverfahrens des Beschwerdeführers wurde über die Ediktsdatei abgefragt. Am 17.05.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher der Beschwerdeführer mit seinem Rechtsvertreter und Vertreter der belangten Behörde teilgenommen haben. Das erkennende Gericht hatte somit ausreichend Gelegenheit, sich vom Beschwerdeführer einen persönlichen Eindruck zu verschaffen.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird nachstehender S A C H V E R H A L T festgestellt und der Entscheidung zugrunde gelegt:

II.2.1. Im Strafregisterauszug des Beschwerdeführers vom 23.10.2023 scheinen folgende Verurteilungen auf:

> „01) LG WELS 12 HV 123/2009Y vom 18.06.2010 RK 22.06.2010
> PAR 146 147/3 148 (2. FALL) 153/1 U 2 (2. FALL) StGB
> Datum der (letzten) Tat 30.09.2008
> Freiheitsstrafe 2 Jahre, bedingt, Probezeit 3 Jahre
> Vollzugsdatum 22.06.2010
>
> zu LG WELS 12 HV 123/2009Y RK 22.06.2010
> Probezeit verlängert auf insgesamt 5 Jahre
> BG NEUSIEDL AM SEE 008 U 89/2011s vom 01.02.2012
>
> zu LG WELS 12 HV 123/2009Y RK 22.06.2010
> (Teil der) Freiheitsstrafe nachgesehen, endgültig
> Vollzugsdatum 22.06.2010
> LG WELS 012 HV 123/2009y vom 02.07.2015

02) BG NEUSIEDL AM SEE 008 U 89/2011s vom 01.02.2012 RK 10.12.2012
§ 146 StGB
Datum der (letzten) Tat 18.07.2011
Geldstrafe von 150 Tags zu je 13,00 EUR (1.950,00 EUR) im NEF 75 Tage Ersatzfreiheitsstrafe
Vollzugsdatum 28.02.2014

03) LG F.STRAFS.WIEN 121 HV 4/2020z vom 12.04.2021 RK 12.04.2021
§§ 146,147 (3), 148 1. Fall StGB
§ 153e (1) Z 1 , (2) StGB
§ 133 (1 u 2) 1. Fall StGB
§ 278 (1) 2. Fall StGB
§ 153d (1) ,2 und 3 StGB
§ 156 (1) StGB
Datum der (letzten) Tat 29.03.2017
Freiheitsstrafe 24 Monate, davon Freiheitsstrafe 19 Monate, bedingt, Probezeit 3 Jahre
Vollzugsdatum 12.04.2021

Nach dem derzeitigen Stand der Strafregistereintragung(en) ...
... wird die Tilgung voraussichtlich mit 12.04.2036 eintreten.
... ist die Auskunftsbeschränkung ausgeschlossen."

II.2.2. Mit dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 18.06.2010 zu 12 Hv 123/09y wurde der Beschwerdeführer wegen folgender Taten verurteilt:

„er hat
I.) im August und September 2008 in G__ und anderen Orten im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgesondert verfolgten H__ als Beteiligten mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, und in der Absicht, sich durch die wiederkehrende Begehung von schweren Betrügereien eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen, durch die Vorgabe, ein zahlungsfähiger und -williger Geschäftspartner zu sein und durch die wahrheitswidrige Vorgabe, der abgesondert verfolgte H__ sei ein Mann namens I__, nachgenannte Unternehmen zum Abschluss von Verträgen betreffend den Verkauf und die Lieferung von Baustoffen verleitet und zwar
1.) die Firma J__ zur Ausfolgung von Waren im Wert von insgesamt Eur 60.287,98,
2.) Die Firma K__ in L__ zur Ausfolgung von Waren im Wert von insgesamt Eur 21 .917,06
3.) Die Firma M__ in N__ zur Ausfolgung von Waren im Wert von insgesamt Eur 91.130,87,
4.) das Lagerhaus in O__ zur Ausfolgung von Waren im Wert von insgesamt Eur 23.499,90, wobei eine Anzahlung von Eur 1.500,-- geleistet wurde, Schade somit nach Abzug dieser Anzahlung insgesamt Eur 21.999,90,
5.) die Firma Q__ zur Ausfolgung von Waren im Wert von insgesamt Eur 3.296,61,

II.) in P__ die ihm in seiner Eigenschaft als ehemaliger Geschäftsführer der Firma Q__, sohin durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, als alleiniger

Zeichnungsberechtigter über das Firmenkonto der genannten Firma über fremdes Vermögen zu verfügen, dadurch wissentlich missbraucht und der genannten Firma einen Eur 3.000,-- übersteigenden, jedoch Eur 50.000,-- nicht übersteigenden Vermögensschaden zugefügt, dass er am 05.09.2008 einen Betrag von Eur 44.866,50, welcher für Arbeiten der Firma Q__ von der Firma R__ überwiesen wurde, nicht der Firma zukommen ließ, sondern vom Firmenkonto in bar abhob.

S__ hat hiedurch
zu I.) das Verbrechen des gewerbsmäßig schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 3, 148 2. Fall StGB
zu II.) das Vergehen der Untreue nach § 153 Abs 1 und 2 1. Fall StGB begangen [...]“

II.2.3. Mit dem Urteil des Bezirksgerichts T__ vom 01.02.2012 zu 8 U 89/11s wurde der Beschwerdeführer wegen folgender Tat verurteilt:

„S__ ist schuldig, er hat am 18.7.2011 in U__ mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Angestellte des Postamtes U__ durch Täuschung über Tatsachen zu einer Handlung, nämlich zur Auszahlung von EUR 2.000,--, verleitet, wodurch die österreichische Post AG in diesem Betrag am Vermögen geschädigt wurde, indem er eine Zahlungsbestätigung einer Postanweisung, von der er wusste, dass sie irrtümlich ausgestellt worden war und er die Einzahlung nicht getätigt hatte, vorlegte.

S__ hat hierdurch das Vergehen des Betruges nach § 146 StGB begangen [...]“

Der gegen dieses Urteil eingelegten Berufung wegen Schuld und Strafe wurde keine Folge gegeben (Landesgericht Eisenstadt vom 10.12.2012 zu 10 B1 11/12s).

II.2.4. Mit dem umfangreichen Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12.04.2021 zu 121 Hv 4/20z wurde der Beschwerdeführer als faktischer Geschäftsführer des Scheinunternehmens V__, der als Machthaber und Entscheidungsträger agierte und von Beitragstätern durch die Erstellung von Rechnungen, durch Bargeldbehebungen, durch Veranlassung von (An)Meldungen von Arbeitern zur Gebietskrankenkasse und bei der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, unterstützt wurde, wegen zahlreicher strafbarer Handlungen im Rahmen des Betriebs des genannten Bauunternehmens verurteilt. Konkret erfolgte die Verurteilung wegen nachstehender Delikte:

- Verbrechen des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs. 3, 148 erster Fall StGB
- Verbrechen des betrügerischen Anmeldens zur Sozialversicherung oder Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nach § 153d Abs. 1, 2 und 3 StGB
- Vergehen der organisierten Schwarzarbeit nach § 153e Abs. 1 Z 1, Abs. 2 StGB

- Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs. 1 StGB
- Vergehen der kriminellen Vereinigung nach § 278 Abs. 1 zweiter Fall StGB
- Vergehen der Veruntreuung nach § 133 Abs. 1 und 2 erster Fall StGB

Die Tatzeiträume reichen von März 2015 bis März 2017.

II.2.5. Aufgrund der unter Punkt II.2. ergangenen Verurteilung vom 18.06.2010 war der Beschwerdeführer von der Gewerbeausübung im Sinne des § 13 GewO 1994 ausgeschlossen. Dem vom Beschwerdeführer am 07.03.2017 eingereichten Nachsichtsansuchen wurde von der Bezirkshauptmannschaft Gmunden entsprochen und mit Bescheid vom 07.04.2017 zu GZ: BHGMGE-2017-175015/10-ÖHL, die Nachsicht vom Ausschluss der Gewerbeausübung für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Innenputze sowie Außenputze“ zum Zweck der Geschäftsführerbestellung bei Herrn W__ erteilt. [Bescheid Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.04.2017 zu GZ: BHGMGE-2017-175015/10-ÖHL]

II.2.6. Über das Vermögen des Beschwerdeführers wurde beim Bezirksgericht Gmunden am 13.05.2013, 8 S 42/12v, ein Schuldenregulierungsverfahren eröffnet, wobei sich die Konkursforderungen auf rd. 2 Mio. Euro belaufen, wovon etwa 1,4 Mio. Euro seitens der Republik geltend gemacht werden. Das Schuldenregulierungsverfahren wird voraussichtlich in zwei Jahren beendet werden können. [Auszug Ediktsdatei zu 8 S 42/12v; Angaben des Beschwerdeführervertreters Verhandlungsprotokoll ON 5ad Seite 3]

II.2.7. Der Beschwerdeführer arbeitet derzeit als Angestellter bei der Baufirma seines Cousins. Der Beschwerdeführer hat von anderen Unternehmen Angebote auf Einstellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer für das Gewerbe „Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf ausführende Tätigkeiten“. [Angaben des Beschwerdeführers Verhandlungsprotokoll ON 5ad Seite 4, Beschwerdevorbringen]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und jenen Dokumenten, auf die in den Feststellungen ausdrücklich Bezug genommen wurde. Weiters wurden jeweils in Klammer diejenigen Beweismittel angeführt, auf welche die Feststellungen gestützt werden.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 sind natürliche Personen von der Ausübung eines Gewerbes ausgeschlossen, wenn sie
1. von einem Gericht verurteilt worden sind

a) wegen betrügerischen Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen und Zuschlägen nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz (§ 153d StGB), organisierter Schwarzarbeit (§ 153e StGB), betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässiger Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen (§§ 156 bis 159 StGB) oder
b) wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagessätzen und

2. die Verurteilung nicht getilgt ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 GewO 1994 hat die Behörde im Falle des Ausschlusses von der Gewerbeausübung gemäß § 13 Abs. 1 GewO 1994 die Nachsicht von diesem Ausschluss zu erteilen, wenn nach der Eigenart der strafbaren Handlung und nach der Persönlichkeit des Verurteilten die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes nicht zu befürchten ist.

Bei der Beurteilung einer Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 ist stets auf den Umfang der erfolgten gerichtlichen Verurteilung abzustellen. Aus der Straftat, die der gerichtlichen Verurteilung zugrunde liegt, ergibt sich das Persönlichkeitsbild des Nachsichtswerbers, das zur Befürchtung Anlass gibt, er werde, sollte er neuerlich in eine vergleichbare Situation geraten, wiederum eine ähnliche Straftat begehen (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 8 mwN).

Die Gewerbebehörde hat bei ihrer Entscheidung grundsätzlich die rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung zugrunde zu legen und bei ihrer Prognose daher in Bindung an die rechtskräftige Verurteilung von den festgestellten Tathandlungen auszugehen (vgl. VwGH 21.12.2011, 2011/04/0200).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Nachsicht nach § 26 Abs. 1 GewO 1994 erst dann zu erteilen, wenn die Befürchtung einer Tatbegehung im Sinne des § 26 Abs. 1 GewO 1994 gar nicht besteht (vgl. VwGH 11.11.2015, Ra 2015/04/0061; 20.05.2015, Ra 2015/04/0031; 18.02.2015, Ra 2014/04/0035; 27.10.2014, 2013/04/0103; 22.04.2010, 2006/04/0069, sowie *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff, ebenso: *Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher in Stolzlechner/Müller/Seider/Vogelsang/Höllbacher (Hrsg),* GewO[4], § 26 GewO 1994 Rz 12), wobei die Befürchtung keinen höheren Wahrscheinlichkeitsgrad erfordert (VwGH 17.09.2010, 2009/04/0237). Im Hinblick auf eine (mögliche) Wandlung des Persönlichkeitsbildes ist insbesondere der seit Begehung eines Delikts verstrichene Zeitraum zu berücksichtigen (*Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 3 ff).

III.2. Aufgrund der Verurteilung vor dem Landesgericht Wels am 18.06.2010 zu einer bedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren wegen gewerbsmäßig schweren

Betrugs und Untreue (vgl. Punkt II.2.2.) war der Beschwerdeführer bereits einmal von der Gewerbeausübung ausgeschlossen.

Die Verurteilung hat den Beschwerdeführer allerdings nicht davon abgehalten, am 18.07.2011 (also nur dreizehn Monate nach der Hauptverhandlung!) erneut eine Betrugshandlung (wenn auch unter der „Erheblichkeitsschwelle“ des § 13 Abs. 1 GewO 1994) zu setzen, für welche er letztlich am 01.02.2012 vom Bezirksgericht Neusiedl am See verurteilt wurde (vgl. Punkt II.2.3.).

Noch vor endgültiger Strafnachsicht hinsichtlich der erstgenannten Verurteilung am 02.07.2015 (wegen Ablaufs der Probezeit) hat der Beschwerdeführer im Zeitraum von März 2015 bis März 2017 weitere strafrechtlich verpönte Handlungen gesetzt: Mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12.04.2021 wurde der Beschwerdeführer (unter anderem wieder wegen schweren gewerbsmäßigen Betrugs) zu einer vierundzwanzig monatigen Freiheitsstrafe (neunzehn Monate bedingt) verurteilt.

Mit der letztgenannten Verurteilung hat der Beschwerdeführer nicht nur den Gewerbeausschlussgrund des § 13 Abs. 1 lit. b GewO 1994 gesetzt, sondern (aufgrund seiner Verurteilung nach § 153d StGB, § 153e StGB und § 156 StGB) auch noch die weiteren in § 13 Abs. 1 lit. a GewO 1994 aufgezählten Gewerbeausschlussgründe verwirklicht.

Weiters ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer die erste im Strafregister aufscheinende Tat im Alter von sechsundzwanzig Jahren, die zweite im Alter von neunundzwanzig Jahren und die letzte im Alter von fünfunddreißig Jahren begangen hat. Bei der Prognoseentscheidung ist daher auch zu berücksichtigen, dass die Taten allesamt in einem Alter stattfanden, in welchem die Charakterbildung eines Menschen bereits abgeschlossen ist (vgl. VwGH 09.09.1998, 98/04/0117).

Festzuhalten ist darüber hinaus auch, dass sich die der ersten und dritten Verurteilung zugrundeliegenden Taten im Rahmen von Baugewerbebetrieben – also in engem Zusammenhang mit der Gewerbeausübung – ereignet haben: im Rahmen der ersten strafgerichtlichen Verurteilung war der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als handelsrechtlicher Geschäftsführer involviert, im Rahmen der dritten Verurteilung handelte der Beschwerdeführer als „faktischer Geschäftsführer“.

Auffallend ist in diesem Zusammenhang auch, dass der Beschwerdeführer – unter Beteuerung seiner Läuterung – am 07.03.2017 um Nachsicht vom Gewerbeausschluss angesucht hat. Im Zeitraum März 2015 bis März 2017 hat der Beschwerdeführer allerdings zahlreiche weitere strafbare Handlungen gesetzt.

Diese haben dann am 12.04.2021 zu einer neuerlichen strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers geführt (siehe Punkt II.2.4.).

Zum Vorteil des Beschwerdeführers ist festzuhalten, dass die aufgrund der letzten Verurteilung ausgesprochene bedingte Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt dieser Entscheidung (aufgrund Ablaufs der Probezeit) bereits endgültig nachzusehen ist. Weiters hat sich der Beschwerdeführer seit seiner letzten Tat (März 2017) wohlverhalten.

Was das Vorbringen des Beschwerdeführers anlässlich der mündlichen Verhandlung betrifft, wonach die Bezirkshauptmannschaft Gmunden ein verhängtes Waffenverbot im Februar 2024 wieder aufgehoben habe, wird angemerkt, dass aufgrund der völlig unterschiedlichen Beurteilungskriterien des § 12 WaffG eine waffenrechtlich positive Prognose im Rahmen der gewerberechtlichen Prognoseentscheidung außer Betracht zu bleiben und die Behörde bzw. das Gericht nach Maßgabe der gewerberechtlichen Vorschriften zu entscheiden hat.

III.3. All diese vorstehend aufgelisteten, die Persönlichkeit des Beschwerdeführers betreffenden Umstände sind – in Zusammenschau mit der Eigenart der strafbaren Handlung – bei der Prognoseentscheidung, ob die Begehung der gleichen oder einer ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes durch den Beschwerdeführer zu befürchten ist (vgl. *Kreisl* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 26 Rz 10), zu berücksichtigen.

Unter Beachtung dieser Grundsätze ist zunächst festzuhalten, dass der Umfang der strafgerichtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers als erheblich einzustufen ist:

- Für die Erstverurteilung bestand (aufgrund des hohen Schadens) ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahren (§ 147 Abs. 3 iVm § 28 Abs. 1 StGB), wobei das Strafgericht eine zweijährige Freiheitsstrafe verhängt hat.

- Bei der letzten strafgerichtlichen Verurteilung bestand ebenfalls (aufgrund des hohen Schadens) ein Strafrahmen von einem bis zehn Jahren (§ 147 Abs. 3 iVm § 28 Abs. 1 StGB), wobei das Strafgericht wiederum eine zweijährige Freiheitsstrafe verhängt hat.

Die Tathandlungen des Beschwerdeführers sind mit einem erheblichen Unrechtsgehalt behaftet, was sich sowohl in der Strafdrohung als auch in den ausgesprochenen Freiheitsstrafen widerspiegelt. Die wiederholte Tatbegehung des Beschwerdeführers (im Zuge der Letztverurteilung über einen längeren Tatzeitraum von zwei Jahren) zeigt die zumindest damals beim Beschwerdeführer herrschende fehlende Einsicht und Bereitschaft, sich rechtskonform zu verhalten.

Dem Beschwerdeführer ist zuzubilligen, dass er sich seit der letzten Tat (März 2017) bereits mehr als sieben Jahre wohlverhalten und seither keine weiteren Straftaten begangen hat. Allerdings bedeutet allein das Verstreichen von Zeit noch keine Änderung des aus der Straftat abzuleitenden Persönlichkeitsbilds (VwGH 17.11.2004, 2003/04/0123). Eine Schadenswiedergutmachung ist nicht erfolgt bzw. wurde auch nicht behauptet, was sich auch aus dem laufenden Schuldenregulierungsverfahren ergibt, welches – nach Angaben des Beschwerdeführers – voraussichtlich erst in zwei Jahren beendet werden kann.

Nachdem der Beschwerdeführer mit seinem Nachsichtsantrag wieder eine Tätigkeit in jenem Gewerbe anstrebt, in welchem auch die strafgerichtlich geahndeten Tathandlungen ausgeführt wurden, kann der belangten Behörde – in Zusammenschau mit den oben angeführten Erwägungen – nicht entgegengetreten werden, wenn diese von der Gefahr einer neuerlichen Tatbegehung ausgeht. Insbesondere auch das nicht abgeschlossene Schuldenregulierungsverfahren und die damit verbundenen Schulden des Beschwerdeführers in Zusammenschau mit der im Rahmen der Gewerbeausübung bestehenden Gelegenheiten gibt Anlass zu entsprechenden Zweifeln. Dem seit der letzten Tat (März 2017) verstrichenen Zeitraum kann angesichts der dargelegten Gesamtumstände (noch) nicht jenes Gewicht beigemessen werden, dass die in Rede stehende Befürchtung auszuschließen wäre.

Das Argument des Beschwerdeführers, dass die Gefahr einer neuerlichen Tatbegehung nicht gegeben sei, weil er das Gewerbe nicht selbständig ausüben werde, teilt das erkennende Gericht nicht: der Beschwerdeführer hat seine Taten als „faktischer Geschäftsführer“ – also ohne in gewerberechtlicher oder handelsrechtlicher Funktion gewesen zu sein – ausgeführt. Auch wenn ein gewerberechtlicher Geschäftsführer formell für die handelsrechtlichen Agenden eines Gewerbeunternehmens nicht verantwortlich ist, so kommt diesem doch erheblicher Einfluss auf das Unternehmen zu. Zu bedenken ist auch, dass gerade im Baugewerbe betrügerische Handlungen nicht nur in Form der handelsrechtlichen Geschäftsführung begangen werden können, sondern sich dafür auch bei der Ausführung von Gewerken Gelegenheiten bieten.

Insgesamt liegen daher die Voraussetzungen für die Erteilung der Nachsicht nicht vor, sodass auch der Beschwerde der Erfolg zu versagen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Eine rechtliche Beurteilung der verfahrensgegenständlichen Umstände geht nicht über den Einzelfall hinaus, sodass auch vor diesem Hintergrund die Revision unzulässig ist (vgl. VwGH 15.01.2024, Ra 2023/11/0049).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner